

Wlass. im Feigen, ob das
müßigen Neffen,
Johann 2. J. 1800.



Vd. 308.

ÜBER DIE FRAGEN

VON

DR. THEODOR

WILHELM

VERLAG

DES

VERLAGS



ÜBER DIE FRAGE
OB DER
WEIBLICHEN
NACHKOMMENSCHAFT

DER
BEIDEN GEBRÜDERE MARGGRAFEN FRIEDRICH,
UND MARGGRAFEN HEINRICH ZU BRANDEN-
BURG - SCHWEDT, DIE AUS DER HERRSCHAFT
SCHWEDT HERAUSZUZAHLENDEN GELDER ZU
GLEICHEN THEILEN ZUSTEHEN
MÜSSEN?

In einer zweifelhaften Sache, der billigsten
Auslegung folgen, ist am gerechtesten und
sichersten

l. 192. ff. de Diversis regul. jur.

BERLIN, 1789.

GEDRUCKT IN DER KÖNIGL. GEHEIM, OBERHOFBUCHDRUCKEREI,

UeBER DIE FRAGEN

DER

WIRTSCHAFTS

MASSKOMMENSCHAFT

DER

WIRTSCHAFTSMASSKOMMENSCHAFT

UND WIRTSCHAFTSMASSKOMMENSCHAFT

UND WIRTSCHAFTSMASSKOMMENSCHAFT

UND WIRTSCHAFTSMASSKOMMENSCHAFT

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

GELEGENHEIT DER VERHANDLUNGEN

1881

In einer zweiten Auflage, der dritten
Ausgabe folgen, in am getrennt zu

erschienen

1. Aufl. in der Druckerei des Verlags

BERLIN, 1881

DRUCKERIE IN DER KUNST- UND WIRTSCHAFTSMASSKOMMENSCHAFT

VORREDE.

Die angezeigte Rechtsfrage sollte allerdings nach den Gesetzen und deren Analogie erörtert werden.

Allein jene sind darüber nicht vorhanden, und es scheint die undankbarste Arbeit zu seyn, die unzähligen Ausführungen der Rechtslehrer auszuschreiben, und ihre ganz widersprechende Meinungen zu vergleichen, da diese grötentheils auf besondere Fälle gehen, und ein jeder Fall, so wie auch der gegenwärtige, doch immer aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden muß. Es hat daher dem Verfasser zweckmäßiger geschienen, von dem gewöhnlichen Ton rechtlicher Abhandlungen, da er ohnedem von gerichtlichen Geschäften längstens entfernt ist, etwas abzugehen, und ihn mehr nach der Sache, und nach der Sprache zu stimmen, welche den hohen theilnehmenden Personen am verständlichsten ist, und wodurch sie in Stand ge-

sezt werden, von ihren Rechten selbst zu urtheilen. Er hat blofs zur Absicht gehabt, theils die Sache von der Seite vorzustellen, von welcher sie einen jeden, der die Irrgänge unbestimmter Rechtssätze nicht kennet, am leichtesten einleuchtet, theils eben dadurch die Aufmerksamkeit von zweifelhaften, schwankenden, und wenigstens in der Anwendung, oft ganz irrigen Grundsätzen abzulenken, und sie vielmehr auf den geraden Sinn, womit Menschen und besonders hohe Personen, die Geschäfte zu verrichten gewohnt sind, zu leiten.

Wenn dieser Zweck und sein herzlicher Wunsch, daß die Sache zur Zufriedenheit der hohen Theilnehmer bald beigelegt werden möge, erreicht worden, so wünscht er eben so aufrichtig, daß die ganze Erörterung auch damit vergessen seyn, und sie in dem juristisch gelehrten Publicum, für welches sie wirklich nicht bestimmt ist, niemals erscheinen möge.

Der VERFASSER.

Nach den tödtlichen Hintritt des Marg-
grafen Heinrichs, ist die Frage entstanden:
ob die von der Crone, für die Herr-
schaft Schwedt, Vieraden, Wil-
denbruch, und Zubehörungen, her-
auszugebende Kauf-Relutions-Melio-
rations- und dergleichen Gelder unter
die hohe weibliche Nachkommenschaft
der beiden Marggrafen Friedrich und
Heinrich zu gleichen Theilen, oder
den hohen Allodial-Erben des letzteren
allein anheim fallen müssen?

Es ist bekannt, daß beiderseitige Er-
ben, von gemeinschaftlichen Stammeltern,
dem Churfürsten Friedrich Wilhelm, und
dessen zweiten Gemahlin der Churfürstin
Dorotheen und deren Sohn, dem Marg-
graf Philipp Wilhelm abstammen, und
mit diesem in gleichen Grade der Ver-
wandschaft, als Urenkelinnen und Enke-
linnen, stehen. Es ist auch ferner bekannt,

daß der Churfürst Friedrich Wilhelm mit seiner Gemahlin, bei Gelegenheit des Ankaufs der Güther Schwedt und Vieraden, unter den 28^{sten} Junii 1670, durch einen besondern Vertrag, zum Besten des Marggraf Philipp, und seiner männlichen Nachkommenschaft, das Recht der Erstgeburt eingeführet, und dieser Vertrag durch den zwischen dem Churfürst Friedrich III., und dem Marggraf Philipp, und dessen fünf Geschwistern, errichteten Theilungs - Receß vom 28^{sten} Julii 1690 bestätigt, noch näher bestimmt, und erweitert worden ist, und es ist endlich bekannt, daß mit dem Marggrafen Heinrich nunmehr die männliche Nachkommenschaft des Churfürsten Friedrich Wilhelm von seiner 2ten Gemahlin erloschen ist, und nur von dem Marggrafen Friedrich als ältern vorher verstorbenen Bruder

- 1) die vermählte Prinzessin von Württemberg,
 - 2) die vermählte Prinzessin Ferdinand von Preussen, und
 - 3) die verwittwete Landgräfin von Hessen - Cassel K. H. K. H. K. H.
- von dem zuletzt verstorbenen Marggrafen Heinrich aber

- 1) die Frau Aebtissin zu Herforden, und
- 2) die regierende Fürstin von Anhalt-Dessau K. H. K. H.

als im Marggräflichen Hause noch geborne Prinzessinnen, ausserdem aber verschiedene in auswärtigen Fürstlichen Häusern von der weiblichen Linie entsprossene Descendenz verblieben sind.

Aller nahen und gleichen Anverwandtschaft, und aller von der Königlichen Commission bisher rühmlichst angewandten Bemühungen ohnerachtet, hat dennoch, unter denen von beiden Herren Gebrüdern herstammenden Prinzessinnen, über obige Frage, noch keine gütliche Vereinbarung statt finden wollen, vielmehr kömmt es nun nach der letzten Verfügung vom 7ten Junii c. noch darauf an:

- I. ob die Sache nach einem vorzulegenden rechtlichen Gutachten von Seiner Königlichen Majestät unmittelbar, oder in den gewöhnlichen Instanzen erst weitläufig eingeleitet, und dann entschieden werden solle?
- II. Was von der streitigen Frage, nach denen vorliegenden Verträgen, und nach den Rechten, zu halten sey?

C A P. I.

Die Einleitung der Sache betreffend.

§. I.

Bei der bekannten und geprüften Geschicklichkeit aller Mitglieder der Königlichen Gerichtshöfe, bei deren untadelhaften Rechtschaffenheit, und bei deren geraden und unerschütterlichen Sinn; ohne alle persönliche Rücksichten und Verhältnisse, Recht zu sprechen, sollte es jeder Partey nicht nur gleichgültig, sondern selbst wünschenswerth seyn, bei Ihnen Recht zu nehmen, und es wird sich ihrer Anleitung und Aussprüchen der erste Prinz vom Königlichen Hause gewifs so gern und willig unterwerfen, als der geringste Unterthan, wenn nur der Gegenstand des Streits nicht Haus- und Familien - Sachen betrifft, und die Personen von beiden Seiten nicht zu der Königlichen- und einer Familie gehören. Ist aber dieses letztere, so erfordert es Würde und Anstand, daß sich Erlauchte Personen, (*personae illustres*) wann Sie auch uneinig unter sich sind, dennoch darin in Ihren Gesinnungen und Verhalten von andern Bürgern des Staats unterscheiden, daß sie nicht mit den Umschweifen gegen-

einander streiten, welche die Menge der Personen und Sachen in einem Staate nothwendig gemacht haben.

Der König ist Gesetzgeber und Richter aller Seiner Vasallen und Unterthanen, und Er hat allen Gerichtshöfen Seine Macht und Ansehen übertragen, weil Er nicht aller Angelegenheiten kennen, beurtheilen und entscheiden kann. Allein in Seiner eigenen Familie ist Er mehr, ist Haupt derselben, kennt deren Verhältnisse, Rechte, und Verbindlichkeiten, kann sich leicht davon unterrichten und entscheiden. Also ist kein Grund abzusehen, warum ein Landesherr der Rechte, die Er in Seiner Familie auszuüben hat, sich entäussert, und im allgemeinen ohne ausdrückliche Verordnung, Seinen Dienern übertragen haben sollte.

§. 2.

Ein ausdrückliches Landes-Gesetz, das die Königlichen Gerichtshöfe in Königlichen Familien-Sachen entscheiden sollen, ist nicht vorhanden, und man würde sich hierbey vergeblich auf das

Corp. Jur. Fr. p. 1. Tit. I. §. 2. beziehen, da theils aus der Verbindung klar ist, das daselbst nur der Fall gemeinet

sey, wann geringere Personen hohe Personen belangen wollen, theils aber durch eine so unbestimmte Verordnung alle bisherige Gewohnheiten nicht aufgehoben werden können, vielmehr aus allen bei der neuesten Justitz - Reform geschehenen Erklärungen, daß alle überflüssige Formalitäten abgeschnitten werden sollen, eine Bestätigung solcher Verfahrens - Art, wobei solche schon vorher nicht statt gehabt haben, herzuleiten seyn mögte. So weit die Nachrichten von dem jetzigen Königlichen und Churhause reichen, wird sich kein Beispiel finden, daß in der Königlichen Familie ein einziger Prozeß von den gewöhnlichen Gerichtshöfen entschieden worden wäre, sondern es sind alle Sachen unter Königlicher Auctorität vermittelt und abgethan worden. Selbst die Haupt - Urkunde in der gegenwärtigen Sache, der Erb-Recess vom 28^{sten} Julii 1690 giebt davon ein Beispiel, da der Churfürst Friedrich III. vorzüglich als Haupt der Familie, wie es die klaren Worte besagen, daran Theil genommen hat. Ja was noch mehr ist, alle vielfältige Streit-sachen, welche leider zwischen dem Marggraf Friedrich und Heinrich obgeschwebt haben, besonders die wichtige

und in factó wirklich dunklere und weitläufigere Sache wegen Bisenbrow, sind ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten und ohne Instanz von dem damaligen Cabinets- und Justitz - Ministerium entschieden worden.

§. 3.

So ist auch aus den Bevormundungen klar, daß Personen der Königlichen Familie, in Familien-Sachen, den gewöhnlichen Gerichtshöfen und deren Formalitäten nicht unterworfen seyn, denn nie geschieht diese von den Vormundschafts-Kollegiis, sondern von dem Könige Selbst.

§. 4.

In den deutschen Staaten, welche das jus de non appellando nicht haben, kann kein Mitglied der Fürstlichen Familie bei dem Landesherrn und dessen Gerichtshöfen belanget werden.

Sind es gleiche Fürstenmäfsige Personen, so können sie auf Austräge provociren, oder andern stehet der Recurs an die Kaiserlichen und Reichs-Gerichte offen.

Dieses findet in den souverainen Staaten und in Churlanden nicht weiter statt.

Aber sollen um deswillen Fürstenmässige Personen in Streitigkeiten unter sich, den gewöhnlichen Gerichtlichen und dem formellen Prozessualischen Verfahren unterworfen worden seyn? Nein! statt dessen scheineth in hiesigen und andern Landen die beständige Gewohnheit entstanden zu seyn, daß der Landesherr in solchen Fällen sich nach den Rath seiner ersten Staatsdiener die Entscheidung selbst vorbehalten habe, und in der Maasse, „so wie in andern deutschen „Erbstaaten eine *Comissio caesarea austregalis* statt hat, so in souverainen, und auch „in Churlanden eine *Commissio regia & electoralis*, zur Beilegung und Entscheidung „in Streitigkeiten unter Fürstenmässigen „Personen angenommen worden sey“, wie dann in Absicht der Reichs-Gerichte, nach der Tribunals-Ordnung in Cod. Fried. Tit. VIII. §. 1. klar ist, daß dieses Höchste Gericht in hiesigen Landen an jener Stelle eingeführet worden sey, folglich sich in eben der Maasse die Beibehaltung einer gewissen Art von Austregal-Gericht für Fürstenmässige Personen gedenken läst, und diesen Gerichten daher das Kollegium oder diejenigen Diener des Staats, welche die auswärtigen, öffentlichen und Landes-

Angelegenheiten unter sich haben, vorstehen müssen, mithin die Haussachen in der Königlichen Familie besorgen, Testamente und Verträge auf- und annehmen, die Erbschaften reguliren, unter ihrer Direktion, bloß wegen rechtlichen Rathes, und gerichtlichen Glaubens, Justiz - Personen zuziehen, Eheverträge schliessen, die Bevormundungen fürstlicher Kinder verfügen, und zu des Souverains - Bestätigung oder Entschluß befördern.

Dieses Verfahren ist um deswillen am zweckmässigsten, weil eben dieses Departement nur allein die genaueste Kenntniß, von den Verhältnissen der Königlichen Familie, von ihren Rechten und Verbindlichkeiten, haben kann, und muß, durch ein Verfahren bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen hingegen, dieses, aller bisherigen Gewohnheit zuwider, von aller Theilnahme an Sachen, die ganz eigentlich zu dessen Ressort gehören, ausgeschlossen werden würde, zu welcher Abänderung gleichwohl sich ein hinreichender Grund, um so weniger gedenken läßt, da diesen besonders foro personarum illustrium, und Art von Austrägen in souverainen Staaten, die Fürstenmässige Personen sich nicht nur

immer unterworfen haben, und auch jetzt unterwerfen müssen, sondern es auch wohl der Mühe werth wäre, bei der künftigen Gesetzgebung hierauf noch weitere Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Man sage nicht, daß wenn eine Sache ausser den vorgeschriebenen gesetzmäßigen Regeln des Processes, und ohne die gewöhnlichen Instanzen zur unmittelbaren Entscheidung des Landesherrn befördert werden solle, eine solche Entscheidung auf einen Machtspruch hinauslaufen würde. In diesen Zeiten, da alles nach ungezügelter Freiheit strebt, erhebt freilich ein jeder seine Stimme gegen Despotismus und Machtsprüche, und sucht auch dem gerechtesten Monarchen seine Macht und Ansehen zu entziehen, ohne den Unterschied zwischen einen Despoten und Monarchen, und zwischen einen willkürlichen oft leidenschaftlichen, und einen überlegten Ausspruch, zu bedenken.

Es ist und bleibt ein Machtspruch eines orientalischen Despoten, wenn Er aus Eigensinn, oder Eigennutz, oder Partheylichkeit, oder irgend aus Leidenschaft, ungehörter Sache über das Leben und Eigen-

thum Seiner Unterthanen willkührlich schaltet und waltet, aber es ist patriarchalische Güte eines Monarchen, wenn Er als Vater und Haupt Seiner Familie keinen Streit unter ihnen seyn läßt, und wenn er entsteht, ihn nach Seiner eigenen besten Ueberzeugung, nach sorgfältiger Prüfung, und nach den Rath Seiner treuen Diener, ohne ermüdende Weitläufigkeiten abthut und entscheidet. Diese Macht stehet Ihm nach allen natürlichen, göttlichen, und menschlichen Gesetzen zu.

Die Beobachtung der Formalitäten gehören nicht zum Wesen der Sache, sind unter Seiner Würde, und Ansehen; wenn Er als Vater und Haupt Seiner Familie handelt, und wenn Er anders handeln wollte, würde der erste Grundsatz des Hauses, daß Er das Haupt der Familie sey, erschüttert werden. Schon unter Privatpersonen würden wir es einen Hausvater (einen Patri familias) dessen Kinder unter väterlicher Gewalt stünden, verdenken, wenn er diese mit allen Formalitäten über ein Patrimonium, worüber er selbst disponiren könnte, vor seine eigene Patrimonial- oder vor fremde Gerichte streiten lassen, und nicht

lieber selbst nach den Rath seiner Freunde oder Diener entscheiden wollte.

§. 6.

Endlich kommt hier die Beschaffenheit der Sache hinzu. Sie wird sich aus den folgenden noch weiter erledigen, und jetzt ist davon nur so viel zu merken, daß gar keine zweifelhafte Thatsachen, welche einer weitläufigen Erörterung, noch weniger rechtlicher Ausführungen in den Instanzen, bedürfen, vorhanden sind, sondern es bloß auf die Erklärung zweier Hausverträge ankommt, welche Erklärung gewiß am besten geschieht, je weniger man dabei an juristischen Vorurtheilen klebt, je weniger man sich durch ganz widersprechende unzählbare Ausführungen der Rechtslehrer irre führen läßt, je mehr man hingegen den geraden Sinn und Absicht der hohen Paciscenten vor Augen hat, und je mehr man deutscher biederer Sitte und Billigkeit folgt.

§. 7.

Aus diesen Gründen, und hauptsächlich um nicht in der Königlichen Familie das erste und unerhörte Beispiel einer Familienstreitigkeit, welche zum Prozeß gediehen,

zu

zu geben, sind die Marggräfllich Friedrichschen Erben geneigt, darauf anzutragen, daß zwar, wenn alle gütliche Verhandlungen fruchtlos ablaufen sollten, die Herren Commissarien von der Lage der Sache, ohne erst noch weitere ganz überflüssige Instruktions-Termine anzuordnen, berichten, alsdann aber die Sache von dem Hohen Auswärtigen Departement und Justitz-Ministerio in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen, und Seiner Königlichen Majestät als Haupt der Familie zur Entscheidung vorgelegt werde.

CAP. II.

Was von der streitigen Frage nach den vorliegenden Verträgen, und nach den Rechten zu halten sey?

§. 1.

So wie im vorigen Abschnitt bloß von der Form und Einleitung zu einer endlichen und kurzen Entscheidung gehandelt worden, so muß man sich nun zum Wesentlichen der Sache selbst wenden. Die schon zu Anfange bestimmte Rechtsfrage, scheineth freilich mit der seit einem Jahr-

hundert von den deutschen Rechtslehrern so weitläufig erörterten:

ob in Stammgüthern, beim Abgang des Mannstammes, die Töchter des letzten Besitzers allein folgen sollen, oder nicht?

grofse Aehnlichkeit zu haben.

Allein so verschieden alle zufällige Dinge, und die Handlungen und Absichten der Menschen, auf dieser Welt sind, so sehr verschieden ist auch der gegenwärtige Fall, von allen denen, welche bis jetzt erörtert worden sind, so sehr verschieden, daß nicht die geringste Aehnlichkeit übrig bleibt, und alle Folgerungen daraus von selbst wegfallen. Es würde zu weitläufig und hier der Ort nicht seyn, die Geschichte dieser Streitigkeiten zu erzählen. Die ganze Erzählung würde doch nur einen traurigen Abrifs enthalten, wie in Ermangelung eines Gesetzes, durch Zanken und Streiten keine Sache heller gestellet werde, wie selbst in der Hitze des Streits vernünftige und grofse Männer, wie Senkenberg und Cramer sich bis zum Schimpfen erniedrigen können, um ihre Meinung zu behaupten, und wie durch alle die Schaaren von Rechtsleh-

ren*) und durch alle unzählbare Schriften von Stryk, Cocceji, von Cramer, und Senkenberg, und Pütter, wie gewöhnlich nichts ausgemacht worden ist, vielmehr letzterer nach allen dem Gezänke zugiebt:

dafs diese Frage noch nicht entschieden sey,

Pütter Elem. iur. Publ. §. 679.

Und wie sollte das auch möglich seyn? da kein klares und bestimmtes Gesetz darüber vorhanden ist, und die widersprechenden Meinungen der Rechtslehrer wohl eine Sache zweifelhaft machen, aber nicht entscheiden können.

§. 2.

Vergeblich würde man sich also darauf berufen, und vergeblich glauben, dafs man bei ein oder der andern Meinung mehr Stimmen und Gründe vor sich habe, denn es würde immer noch nicht folgen, dafs eine gemeine Meinung die richtigste sey, noch weniger, dafs sie auf den gegenwärtigen Fall passe.

B 2

*) Vide Beilage A.

Alle die Erörterungen gehen, um es kurz zu fassen,
 entweder auf Erbfälle
 unter regierenden deutschen Häusern,
 und auf untheilbare Länder, worin die
 Primogenitur eingeführet ist,
 oder auf Lehne,
 oder auf Fideicommissa
 und wer siehet nicht sogleich ab, dafs von
 allen diesen hier nicht die Rede seyn könne?

§. 3.

Denn bei dem ersten Fall haben die Rechtslehrer die hauptsächlichsten Gründe daher entlehnt, dafs die Länder nicht getheilet werden, die Erbfolge wegen unendlicher Verwirrungen nicht aus einer Linie wieder in die andere übergehen könne, und auch nach dem Abgang des Mannstammes, die Erbfolge in eben der Linie, von welcher der lezt verstorbene gewesen, nach der Primogenitur fortgesetzt werden müsse. Das ist aber alles hier der Fall nicht. Denn obgleich bis jezt die Primogenitur-Erbfolge und Successio linealis bei den männlichen Stamm in Absicht der Herrschaft Schwedt selbst statt gehabt hat, so ist doch nach den Verträgen klar, und eingestanden,

dafs solche nunmehr aufhört, dafs die Güther selbst der Crone und Churhause anheim fallen, und hier nur von Geldern die Rede ist, welche dafür erstattet werden sollen. Gelder sind die theilbarste Sache, sie können ohne Nachtheil bis auf Heller und Pfennig getheilet werden, und es kann in der Erbfolge nie eine weitere Verwirrung entstehen, weil beide Theile darin einig sind, dafs von nun an ein jeder über dasjenige, was er erhält, frey disponiren könne, und weiter keine Einschränkung statt habe.

§. 4.

Der weitläufige Streit über die Verzichts- und Vorbehalts-Verträge der Töchter auf den ledigen Anfall ist bekannt.

Er würde auf keinerlei Art und Weise hieher gehören, da ein solcher Vertrag nicht vorhanden ist. Allein man scheint sich anderer dabei angebrachten Gründe zu Nutze zu machen, nemlich:

dafs nach deutschem Rechte in solchen Stammgüthern die Töchter von Anfang an kein Recht gehabt hätten, folglich, auch jeder Vorbehalt unnütz gewesen wäre, und die Töchter des letzten Be-

sitzers nur lediglich ihr Recht, aus einer Art des Condominii mit ihm, und wegen der nähern Verwandtschaft erhielten.

Das ist hier nicht, denn die Töchter haben alle gleiche Rechte an das Privatvermögen der Churfürstin, und das wurde ihnen, wie unten näher gezeigt werden wird, nicht entzogen, sondern dessen Genuß nur gehemmt.

§. 5.

Auf zwey Gründe scheinen die Rechtslehrer sich noch besonders gestützt zu haben.

Einmal, daß keinem, als dem Herrn der Güther gefolgt werden könne, & qui Dominus est, non in alios quam suos transmittere potuerit

Senckenberg de renunc.

filiarum Cap. VI. §. 82.

Zweitens, daß man das Recht zur Erbfolge, und die Erbfolge-Ordnung sehr wohl unterscheiden müsse.

Bei dem ersten Satz haben sie den Fall zum voraus gesetzt, daß so wie Carl VI. Herr der Oestereichischen Monarchie war, so auch ein letzterer Besitzer der Herr seiner auf seine nächste Erben zu übertragen-

den Güther sey. Das ist aber hier wieder nicht. Denn eines Theils war der Marggraf Heinrich nicht unumschränkter Herr der Herrschaft Schwedt, gewissermaßen nur blofser Usufructuarius, und gleich mit seinem Tode ging das völlige und auch nützliche Eigenthum der Herrschaft nicht auf seine Erben, sondern an die Crone und Churhaus über. Die Güther gehörten nicht zu seinem Vermögen, folglich auch nicht zu seiner Erbschaft. Andern Theils ist hier gar der Streit nicht über die Güther, und über die Erbfolge in selbigen, sondern über Gelder, die erst nach des Marggrafen Tode, und zwar von einem Dritten herausgegeben werden sollen. Diese waren nicht in seinem Vermögen, er selbst hatte kein Recht dazu, und konnte daher auch keines an seine Erben übertragen. Man wende nicht ein, dafs die Gelder an die Stelle der Güther treten. Sie würden dadurch doch noch nicht zum Vermögen und Erbschaft des Verstorbenen zu rechnen seyn. Denn er hatte bei seinem Leben nicht das mindeste gegenwärtige, ja weder er noch seine Erben nicht einmal ein künftiges Recht, da dieses erst mit seinem Todestage anfang, und es bis dahin ungewifs war, ob und wel-

che Erben er verlassen würde. Es war nur immer eine Hoffnung, und kein Recht, noch Realität.

Ueberhaupt kann keine Surrogation der Gelder gegen die Güther hier statt haben, da jene geständlich auf keine Art und Weise die Natur und Eigenschaft der an die Crone und Churhaus übergegangenen Güther weiter annehmen, noch behalten sollen, und wenn es klar ist, daß die Gelder nicht zur Erbschaft des lezt verstorbenen gehören, sondern die Verbindlichkeit zu deren Erstattung gerade erst mit seinem Tode anfängt, so folgt von selbst, daß sie ein vorbehaltenes Patrimonium der Familie sind.

Weit gefehlt also, daß jener Rechtsatz den Marggräflich Friedrichschen Erben entgegen stehen sollte, so folgt vielmehr alles daraus zu ihren Vortheil, weil erwiesen ist, daß die Gelder nicht zum Marggräflich Heinrichschen Eigenthum und Erbschaft gehören, noch gehören können.

Der zweyte Satz, oder die Unterscheidung des Erbfolge - Rechts und Ordnung, scheineth an sich richtig zu seyn. Allein diese muß doch jenes immer voraussetzen, und wenn nun nach den kurz vorhergehenden bewiesen ist, daß die Gelder

nicht zur Erbschaft des leztern Besitzers gehören, so ist auch keine Erbschaft, kein Erbfolge-Recht und Ordnung denkbar, und der hauptsächlichste Grund, warum nach dem Pütter die Rechtslehrer diesen Unterschied so wichtig und geltend machen, beruhet bloß wieder darauf, daß es sicherer sey, und nicht zu so vielen Verwirrungen Anlaß gäbe, wenn sie vom lezt Verstorbenen hergeleitet würde, als wenn es vom ersten Adquirenten geschähe, und fällt offenbar weg.

Viele alte deutsche Häuser haben auch selbst durch Observanzen und Verträge, eine ganz andre und entgegengesetzte Erbfolge festgesetzt und angenommen. Das merkwürdigste Beispiel davon ist in dem uralten Hause Anhalt selbst, in welchem, wenn eines von den vier regierenden Häusern ausstirbt, alsdann die Länder nicht an den nächsten und ältesten ungetheilt fallen, sondern ohne Unterschied der Nähe der Verwandtschaft unter alle übrige Häuser vertheilet werden, zum klaren Beweise, daß man auch selbst in der Erbfolge von Land und Leuten der damals noch unbekanntenen Meinung der Rechtslehrer nicht gefolget sey.

§. 6.

Bei Lehnsgüthern haben die Rechtslehrer fast dieselben Gründe angenommen, um sich für die nächsten Erben des letztern Besitzers zu bestimmen. Aber auch im gegenwärtigen Fall sind keine Lehnsgüter vorhanden, in welchen Successio linealis noch weiter Platz greifen müste. Hauptsächlich hat man sich auf die Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts in der v. Guhlen und v. Flemmingschen Sache bezogen. Diese können hier gar nicht in Betrachtung kommen, weil die Fälle ganz und gar verschieden sind.

Denn in der 1^{sten} Sache hatte der erste Erwerber ausdrücklich festgesetzt und bestimmt:

dafs die nächsten Erben $\frac{2}{m}$. Rthl. erhalten sollten.

So ists hier nicht bestimmt, vielmehr sind im Allgemeinen alle Marggräfliche Prinzessinnen berufen.

In der 2^{ten} Sache waren in dem von Flemmingschen Testament zwar

seine alsdann vorhandene Allodialerben berufen. Allein zu geschweige, dafs aus andern Urkunden noch nähere Umstände

hervorgingen, und dafs der Testator seine Töchter für ausgestattet, und abgefunden erklärte, ja sogar im Testament ihnen alle weitere Ansprüche an den Güthern entzog, so ist noch ein grofser und wesentlicher Unterschied:

ob in dem Fall, alsdann vorhandene Allodialerben,
oder in gegenwärtigen Fall,
alsdann befindliche Marggräfliche Prinzessinnen,
genannt werden. Denn jener Ausdruck kann freilich nur auf diejenigen gehen, welche gerade zur Zeit des ledigen Anfalls Allodialerben genannt werden konnten.

Blofs die Erben des lezten Besitzers waren gerade zu der Zeit Erben, die andern, waren es lange vorher gewesen.

Allein Marggräfliche Prinzessinnen leidet die Einschränkung nicht, das sind alle Prinzessinnen, welche wirklich im Marggräflichen Hause geboren sind, und gilt so gut von den Marggräflich Friedrichschen als Heinrichschen Marggräflichen Prinzessinnen, denn beide sind es, und werden sich verhoffentlich die Benennung nicht streitig machen.

Man setze einmal den Fall, der General-Feld-Marchal von Flemming hätte statt Allodialerben gesetzt

die alsdann von Flemmings erzeugt und deren Namen führten.

Müste dann das Erkenntnifs nicht ganz anders ausfallen, und kommt damit die allgemeine Benennung von Marggräfliche Prinzessinnen nicht überein?

In beiden, und besonders in der lezten Sache beruhet der Haupt - Entscheidungs-Grund auch darauf:

dafs die Töchter, theils von dem ersten Adquirenten selbst, theils nachher weiter aus den Lehnen abgefunden worden.

Auch das ist der Fall nicht, da die Prinzessinnen des Marggraf Friedrich nie einen Pfennig zur Abfindung aus den Güthern erhalten haben.

Diese ^{par}Parjudicia können also hier gar nicht angewandt werden, und auch überhaupt niemals Gesetzeskraft haben.

§. 7.

Endlich gehen die Meynungen der Rechtslehren auf Fideicommissen, und be-

handeln dabei hauptsächlich, wie Pütter, und andere, den Fall:

dafs das Fideicommiss wirkliche alte Stamm- und Familien-Güther zum Gegenstand habe, dafs es noch weiter fort dauern, und die Succession in eben der Maafse beibehalten werden solle.

Das macht einen sehr wesentlichen Unterschied. Denn in solchen Fall hat von Anfang an, nach der Eigenschaft der Güther, der Mannstamm den Vorzug gehabt, sein Recht ist von einem zum andern, und so bis zum leztern, übergegangen. Dieser hat ein völliges Erbrecht gehabt, und so hat er es auch auf seine nächste Erben übertragen. Diese musten die Güther eben so wieder besitzen, als er, und so blieb bei der beibehaltenen Erbfolge in eben der Linie, den entfernten noch ihr Erbfolgerecht vorbehalten. Allein wenn es keine Stammgüther seyn, wenn von Anfang an der ganzen Nachkommenschaft gleiche Rechte zugestanden haben, wenn solche nur auf bestimmte Fälle gehemmt werden, wenn die Bedingungen und das Fideicommiss aufhören sollen, so würde ja mit der auf einer Linie eingeschränkten Erbfolge, und dafs diese nun das unumschränkte Eigenthum

erhalten sollte, das Erbrecht aller andern Linien aufhören. Das ist aber der Gedanke der Rechtslehrer nicht gewesen, denn sonst hätte ihre beliebte Unterscheidung des Erbfolgerechts und Ordnung nicht statt finden können, weil sie, jenes entfernten Anverwandten abzusprechen, sich nicht getrauten, sondern sie nur auf die natürliche Ordnung verwiesen, welches überflüssig war, so bald ihr Recht ohnedem aufhörte, oder wegfiel.

§. 8.

Wenn nun nach allen diesen klar und ausgemacht, und selbst von beiden Theilen eingestanden ist, daß der Gegenstand des gegenwärtigen Streits von allen den von den Rechtslehrern behandelten Gegenständen ganz verschieden ist, daß es weder Stammgüter sind, welche ursprünglich dem männlichen Geschlecht nach deutscher Sitte gebühret haben, daß es keine Lehne sind, worin noch fortdaurend eine fideicommissarische Erbfolge nach der Linie statt haben müste; so fragt sich vor allen Dingen weiter: was es ursprünglich für Güter gewesen seyn, und was nun jezt eigentlich an deren Statt gegeben und erstattet werden solle?

Alle zur Herrschaft Schwedt gehörige Güther sind von der Churfürstin Dorothea mit ihrem eigenen Gelde, und von verschiedenen adelichen Besitzern, als ein freies Eigenthum erkaufte worden.

Das Amt Schwedt und Vieraden war zwar ein Churfürstlich Domainen-Amt gewesen, aber auch einem Adelichen verpfändet, und die vorige Eigenschaft desselben kann hier nicht in Betrachtung kommen, weil mit selbiger die Marggräfliche Linie solches niemals hätte besitzen können, sondern es längstens hätte an das regierende Haus kommen müssen.

Hiernach ist also ungezweifelt anzunehmen, daß wenn nicht andere Verträge gemacht worden wären, die von einer Mutter mit ihrem eigenen Vermögen erkaufte Güther bloß erbliche und privat Güther gewesen, worin alle ihre Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts hätten folgen müssen.

In wie fern nun diese ungezweifelte Eigenschaft der Güther, und die natürliche Erbfolge darin, durch Verträge abgeändert, oder anders bestimmt worden, muß noch näher erörtert werden, genug, daß vorerst

klar ist, wie beide ursprünglich gewesen seyn, und hätten seyn müssen.

§. 9.

In dem Kauf-Recefs vom 28^{sten} Junii 1670 über Schwedt und Vieraden, war zwischen dem Churfürst Friedrich Wilhelm und seiner Gemahlin der Vertrag errichtet, dafs diese Güther und was noch erkaufet werden sollte,

dem erstgebornen Sohn und seiner männlichen Descendenz allein verbleiben, und diese nach der Primogenitur darin folgen sollte, so derselben aber keine mehr vorhanden, so dafs das Amt an Prinzessinnen kommen und devolviret werden mögte, alsdann sollten ihnen die 26500 Rthlr., nebst denen bei diesem Amte erweislichen Meliorationskosten, insonderheit wenn einige liegende Güther, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, dazu acquiriret, in eben solchen Preis wieder erstattet, und ehe solches geschehen, sie das Amt zu verlassen nicht schuldig seyn, wenn aber von unserer Hochgeliebten Gemahlin mit uns erzeugten Nachkommen
keine

keine mehr am Leben, alsdann soll das Amt Schwedt an unsere Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und devolviret werden.

Je öfter, und je unbefangener man diese, den eigentlichen ledigen Anfall, oder den Abgang des Mannstammes angehende Stelle liest, je dunkeler, unbestimmter, und widersprechender wird sie. Denn das erste

wenn das Amt an Prinzessinnen fallen möchte,

kann man sich allenfalls doch mit dem folgenden

worin festgesetzt wird, daß es nicht an Prinzessinnen in natura kommen, sondern ihnen der Preis erstattet werden sollte,

dadurch vereinigen, daß durch möchte bloß der Fall ausgedrückt werde, wie er seyn könnte, und alsdann folgt, wie er seyn soll, oder es dann gehalten werden solle.

Allein nachher wird nochmals wiederholt:

„wenn aber von unserer Gemahlin mit uns erzeugten Nachkommen keine mehr am Leben, alsdann &c. &c. &c.“

Wie ist dieses mit dem vorigen zu vereinigen, da ja schon die Prinzessinnen das Amt nicht mehr haben sollen, und diese gleichwohl auch Nachkommen waren.

Man kann von allen diesen unbestimmten ganz allgemeinen Sätzen keine andere Ursach angeben, als dafs man sich in die Lage der Hohen Paciscenten und des Verfassers setzt, der, da nur erst ein einjähriger Prinz vorhanden, und die Churfürstin der Zeit wieder schwanger, also man wegen künftiger Fälle noch in großer Ungewissheit war, sich im Grunde nur den einzigen Prinz dachte, nur für den sorgen wollte, und alles übrige als Nebensachen, die künftig noch näher bestimmt werden würden, betrachtete.

Es ist auch selbst aus dem nachherigen Erbrecefs von 1690 vermuthlich, dafs die Churfürstin, wenn sie nicht durch einen unvermutheten Todt überfallen worden wäre, alles näher bestimmt haben würde, weil in dem Zwischenraum von 18 Jahren in der Ehe sich Ihre Nachkommenschaft noch sehr vermehrt, und ein jähriger Wittwenstand manche Umstände verändert hatten. Allein so starb sie ohne weitere Disposition, und verliets zu Intestat - Erben

den Marggraf Philip Wilhelm, und noch drei Prinzen und zwei Prinzessinnen.

§. 10.

Diese empfanden es bald, daß der vorige Vertrag Ihrer hohen Eltern, ihre Erbfolge unter einander nicht genau bestimmen könnte. Sie konnten sich darüber nicht vereinigen, bis endlich fast Jahr und Tag nachher, unter Vermittelung des regierenden Churfürsten Friedrich III., der Erbceß vom 28^{sten} Julii 1690 zwischen dem Marggraf Philipp Wilhelm, seinen drei Brüdern und zwei Schwestern zu Stande kam.

In selbigen kömmt gleich anfänglich die merkwürdige Stelle vor:

daß die ganze Verlassenschaft in sechs gleiche Theile zu vertheilen gewesen seyn würde, wenn nicht die hinc inde vorgefallene Prätensiones solche Portion gehemmt, und zu anderweitiger Eintheilung Anlaß gegeben hätte.

Hiernach wird die oben §. 8. enthaltene Behauptung gerechtfertiget, daß schon die ersten Paciscenten die Güther für bloße erbliche Privat-Güther, worin das weibliche Geschlecht hätte succediren können,

gehalten haben, folglich auch nicht die obige Meinungen der Rechtslehrer hierbei statt haben, sondern vielmehr die des Cocceji in dissert. de Renunciat. & reserv. filiarum illustrium.

§. 33.

wo er sagt:

in bonis ceteris mere haereditariis & privatis, quae tempore renunciationis existere, & in quae etiam ipsae, si iis non renunciassent, dum successurae fuissent, alia ratio est, in iis enim existente casu etiam cognatae collaterales cum filia concurrunt, & in ius pristinum regrediantur omnes, quae ex illo parente ortae foeminae, quocumque sint gradu pro modo suo in partem admittuntur

und es ist dann nur ein Pactum de non petendo ante tempus & eventum §. 65. welche Art des Vertrages die Worte,

„dafs die Portionen nur gehemmt, oder suspendiret, nicht aufgehoben, auch nur eine anderweitige Eintheilung auf eine bestimmte Zeit und Bedingung gemacht werden sollen, in gegenwärtigen Fall deutlich genug anzeigen.“

§. 11. Nach diesen Eingang des Vertrages wird dann der Inhalt des Kaufrecesses vom 28^{sten} Junii 1670 kürzlich eingeführt, dabey aber die Stelle desselben, so dafs dieses Amt an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden mögte und ferner die vom jure retentionis, Sie das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn solle.

weggelassen.

Beide kommen auch in der Folge dieses Vertrages schlechthin nicht weiter vor, und da wohl von selbst einleuchtet, dafs der erstere Vertrag, je unbestimmter und undeutlicher er ist, lediglich aus den leztern erkläret werden, und es nur auf diesen hauptsächlich ankommen könne, so folgt auch, dafs alle Gründe, welche man aus jenen Stellen hergenommen hat, um so mehr wegfallen müssen, als aus den nachfolgenden nähern Bestimmungen der Grund klar genug wird, warum die Paciscenten solche weggelassen haben, nemlich, weil solche zu der allgemeinen Bestimmung und Berufung aller Marggräflichen Prinzessinnen nicht mehr paste, und die Paciscenten sich den künftig möglichen Fall

schon deutlicher dachten, daß andere und mehrere Marggräfinnen, als deren Erblasser im Besitz der Güther gewesen, vorhanden seyn könnten, folglich das jus retentionis nicht statt haben könne.

Diese Weglassung begründet daher die Behauptung der Berufung aller Marggräfinnen noch mehr, und es wird nicht eingewandt werden können, daß die Paciscenten den ersten Vertrag nicht hätten abändern, oder besser bestimmen können, da der Marggraf Heinrich Erbe des Marggraf Philipp, folglich jener und dessen Erben seine Verträge halten müssen.

§. 12.

Nach Wiederholung des vorigen Vertrages folgt dann die nähere Bestimmung der Primogenitur-Erbfolge unter den drei Brüdern, und auf diese endlich die Verordnung auf den gänzlichen Abgang des Mannstammes, dahin:

dafern aber nach Gottes gnädigen Willen sämtliche vorbenannte Marggrafen, und alle deren männliche Descendenz, mit Tode abgehen sollten, also daß keiner derselben mehr im Leben, fallen zwar alle diese Aemter und

Güther an das Churhaus Brandenburg auf Art und Weise, wie in gedachten Kaufrecess mit mehrern enthalten, hingegen aber die davon zurückfallende und vermöge gedachten Recess stipulirte Relutions-Kauf-Meliorations- und dergleichen Gelder stammen auf die alsdenn befindliche Marggräfliche Prinzessinnen, und nach deren Abgang an die jetzige Herzogin von Sachsenzeit, und Prinzessin Elisabeth Sophie, und deren Descendenz.

Dieses ist nun eigentlich die Stelle, auf deren genaue Erwegung es bei der ganzen Sache ankommt. Wenn man nun diese und den ganzen Fall einem ganz unbefangenen Menschen, der nach geraden Sinn, und ohne juristische gelehrte Auslegungs-Wissenschaft urtheilen könnte, und wollte, vorlegte, und ihn fragte:

wer soll die Gelder haben?

er würde ohne Bedenken antworten:

es stehet ja klar darin, Marggräfliche Prinzessinnen.

Frage; das ist wohl wahr; aber nun sind Prinzessinnen von zwei Marggrafen, wovon einer eher als der andere gestorben

ist, vorhanden, welche von beiden sollen sie haben, die leztern oder die erstern?

Antwort; man sage mir erst, wer waren die beiden Marggrafen?

Antwort; es waren Söhne desjenigen, der obigen Vertrag einging, beides Brüder und Marggrafen.

Frage; also waren die Töchter von diesen beiden Brüdern, Marggräfliche Prinzessinnen, von zweien Marggrafen erzeugt?

Antwort; ja!

Frage; erkennen sie sich auch dafür, und werden sie ihrer Geburt nach so genannt?

Antwort; ja!

Frage; warum wollt ihr dann also nicht alle gleich halten, da sie doch alle Marggräfliche Prinzessinnen sind und heissen?

Antwort; weil die Töchter des leztern die nächsten Erben ihres Vaters seyn!

Frage; stehet dann irgend wo in dem Vertrage, dafs nur die nächsten die Gelder haben sollen?

Antwort: das wohl nicht, aber wir glauben, es müsse so verstanden werden.

Frage; hat denn der Vater dieser Töchter den Vertrag gemacht?

Antwort; nein, sondern dessen Vater, und der jetzigen Marggräfinnen Großvater, und seine Brüder und Schwestern.

Frage; sind denn also die jetzige sämtliche Marggräflische Prinzessinnen, demjenigen der den Vertrag gemacht hat, nicht gleich nahe verwandt?

Antwort; allerdings!

Frage; wie könnt ihr denn von näheren sprechen, wenn sie dem, der gesprochen und geschrieben hat, alle gleich nahe seyn?

Antwort; wir meinen auch nur die Kinder des leztverstorbenen Vaters, daß diese dem näher wären.

Frage; aber hat denn dieser Vater damals geschrieben und gesprochen?

Antwort; nein, das konnte er nicht, denn er lebte noch nicht.

Frage; wie könnt ihr also glauben, daß sein Vater gerade an ihn und seine Töchter, und zwar allein, denken sollte?

Antwort; wir glaubens, weil es so ordentlicher scheint, wenn die Töchter auf den Vater folgen.

Frage; worauf glaubt ihr dann; daß sich diese Ordnung gründe, glaubt ihr etwa, der Großvater habe die Kinder seines

leztern und jüngsten Sohnes, lieber gehabt, als die vom Erstgebornen?

Antwort; das können wir nicht sagen, denn der Großvater hat keine von seinen Enkelinnen gekannt.

Frage; glaubt ihr also, daß es seine Absicht gewesen, einigen seiner Enkelinnen mehr zuzuwenden, als den andern?

Antwort; das können wir nicht sagen, aber wir glauben, er habe gewollt, daß die Töchter ihren Vater, und nicht ihn beerben sollten.

Frage; also glaubt ihr, er habe gewollt, seine Enkelinnen sollten die Vorsorge, die er bei dem Vertrage gehabt, nicht ihm, sondern nur dem Schicksal und ihren Vätern zu verdanken haben?

Antwort; das können wir wol eben nicht sagen, oder wir müsten ihm alle Eigenliebe absprechen, und glauben, er habe seine Erben einem Glückspiel überlassen wollen.

Frage; sagt mir, wenn geschrieben stehet: die Menschen müssen sterben, glaubt ihr, daß nur immer die ältesten Menschen sterben müssen?

Antwort; Nein, denn es ist nichts von alten oder jungen gesagt!

Frage; ist denn hier etwas, von NÄCHSTEN Marggräfinnen gesagt?

Antwort; Nein!

Nun so bleibt auch fein bei den Worten und ihren natürlichen klaren Sinn stehen, buchstabiret keine Worte hinein, die nicht da stehen, und gebt den Prinzessinnen, welche Markgräfinnen seyn und heißen, die Gelder. — O! lieber Sokrates, wie würdest du noch besser und eindringender fragen, und ohne demonstrativischen Prunk die Sache dadurch helle wie den Tag machen!

Aber man muß schon den gewöhnlichen Weg weiter betreten, und — zu beweisen suchen.

§. 13.

Nachdem, wie im vorigen gezeigt worden, nach dem Vertrage die Primogenitur-Folge unter den Brüdern, und nach dem Abgang des Mannstammes, die Erbfolge der Töchter, in Absicht des Guthes Schwedt und anderer Güther, festgesetzt war, so wurde dann, welches man, als den zweiten Theil des Vertrages ansehen kann, die Theilung des übrigen Vermögens mit den beiden Schwestern reguliret. Man siehet,

wie sich die Rathgeber hierbei mit dem Gedanken von Reservationen der Töchter, und von den Rückfällen, welche Rechts-Materie zu der Zeit, wo möglich noch verworner als jetzt war, gequält haben, und diesem ist gewiß die Undeutlichkeit und Dunkelheit dieses Theils des Vertrages zuzuschreiben.

Es wäre zu wünschen, daß in dem Geheimen-Archiv, oder sonst noch die Acten und schriftliche Korrespondenz über die vorhergegangene Verhandlungen, oder auch das Concept des Recesses sich auffinden möchten. Zum Glück hat alles das keinen geraden Einfluß auf die gegenwärtige Sache, allein so viel ist doch klar:

daß auch bei diesen Abschnitt des Vertrages die Nachkommenschaft der Marggrafen immer allgemein berufen werde.

Besonders merkwürdig aber ist die Stelle, wo wegen eines Anfalls von andern Geldern ausdrücklich bestimmt wird,

„daß die Herzogin und Prinzessin, und deren Fürstliche Kinder primi gradus, weiter aber nicht, in der Succession pro rata mit zu admittiren,

und denenselben eine portio virilis zu gönnen.

Hier ist der Fall ganz genau bestimmt, und man kann also daraus immer so viel schliessen, das sie sich auch die besondern Fälle gedacht, sie aber in Absicht der Güther eine solche Bestimmung nicht gewollt haben, vielmehr die ganze Absicht des Primogeniti Marggrafen Philipp Wilhelm bei dem Vertrage hauptsächlich nur dahin gegangen sey, sich und seine Nachkommenschaft der Ansprüche Seiner Schwestern zu entledigen, und allen, die von ihm und im Marggräflichen Hause geboren werden würden, die in Rede stehende Gelder zu gleichen Theilen zu versichern, weshalb er die alsdann befindliche Marggräfliche Prinzessinnen, im allgemeinen benannte, ohne dabei, wie in andern Fällen eine Linie oder Grad der Verwandtschaft zu bestimmen, oder eine andere Bedingung und Eigenschaft beizufügen, als

Marggräflich, das ist im Marggräflichen Hause geborne Prinzessinnen.

Durch welche bestimmte Benennung er sicher nur seine Schwestern, und deren Kinder, welche ausser dem Hause geboren werden würden, ausschliessen wollte, da

jene in dem Vertrag immer Herzogin und Prinzessin genannt werden. Dafs er aber dadurch, oder auf irgend eine Weise einen Unterschied unter seinen Enkelinnen hätte machen, oder gar den Anfall auf die Töchter des letzten Besitzers beschränken wollen, läfst sich nicht denken, da er noch drei jüngere Brüder hatte, und vermuthen konnte, dafs auch auf diese die Successio Linealis übergehen könnte, alsdann er durch eine genaue Bestimmung der nächsten Erben, seiner eigenen weiblichen Nachkommenschaft Nachtheil gestiftet haben würde. Also war es seiner Absicht gemäfs:

es beim allgemeinen Ausdruck zu lassen, alsdann, die Fälle mochten kommen, wie sie wollten, seine weibliche Nachkommenschaft immer Theil nahm, wenn sie nur die einzige Eigenschaft

von Markgräflichen Prinzessinnen hatten.

Die einzige Absicht gieng nach dem Zusammenhang des Vertrages nur dahin, dafs

Prinzessinnen, die in weiterer Abstammung der weiblichen Nachkommenschaft, ausser dem Marggräflichen

Hause geboren, nicht von Marggrafen erzeugt werden würden, ausgeschlossen werden sollten, aber nicht, daß unter jenen, am wenigsten schon bei seinen eigenen Enkelinnen, ein Unterschied nach den Linien gemacht werden sollte.

Welcher Unpartheische wird diese Absicht des ersten Paciscenten verkennen, und wer wird Verträge anders als nach den Sinn und Absicht, und Bewegungsgründen der Stifter derselben erklären, oder nach willkührlichen Meinungen, Bestimmungen hinein zwingen, die darin nicht von selbst zu Tage liegen?

§. 14.

Der Vater unter den Rechtslehrern in der Lehre von Fideicommissen.

Knypschild in Tract. de Fideicommissis

Cap. VIII. §. 274. & seqq.

giebt hierbei die gegründete und vernünftige Regeln:

eine jede Disposition muß nach der Meinung und Liebe verstanden werden, welche der Disponent gegen Personen gehabt hat, und jede Disposition muß zum Vortheil derer eingeschränkt werden, welche er am meisten geliebt hat,

ferner:

das ist in zweifelhaften Fällen für disponiret und ausgedrückt zu achten, was wahrscheinlich die Disponenten, wenn sie gefragt würden, antworten würden,

ferner:

es ist der natürliche Wunsch der Eltern, das ihre Güther auf ihre Kinder kommen,

ferner:

ich trete der Meinung desjenigen bei, das Töchter, die einmal ausgeschlossen gewesen, nicht ewig ausgeschlossen bleiben müssen.

Hiernach frage man also, ob die Churfürstin Dorothea, oder der Marggraf Philipp Wilhelm, ihre Urenkelinnen und Enkelinnen, von dem Marggraf Friedrich, oder Heinrich, mehr geliebt haben würden?

Sollte man sich eine Vorliebe gedenken, müßte man vielmehr glauben, sie würden die Kinder des erstgeborenen mehr, als andere geliebt haben, aber umgekehrt läßt sich keine denken, und man muß bei gleicher Abstammung auch lieber gleiche Liebe annehmen.

Wollte

Wollte und könnte man ferner die Churfürstinn Dorothea, und den Marggrafen Philipp, fragen: wer die Gelder haben sollte? so würden sie ganz unbedenklich antworten, alle unsere Urenkelinnen, und Enkelinnen, welche von Marggrafen unsern Enkeln und Söhnen erzeugt worden. Und wollte man sie weiter fragen: ob sie nicht vielmehr die rechtliche Absicht gehabt hätten, daß die Kinder des lezt verstorbenen ihren Vater allein folgen, und die Gelder haben sollten? so würden sie antworten: allerdings in den Güthern, welche er für sich erworben hat, denn darüber haben wir nichts sagen können, noch wollen, aber was von uns herkommt, da haben uns, uns alle unsere Enkelinnen folgen sollen, weil wir sie alle gleich lieb haben, weil wir nur diesen natürlichen Bewegungsgrund, und gar keinen Begriff, von uns ganz unbekannter, und in den Rechten streitiger Erbfolge gehabt haben.

Ferner ist es der natürliche Wunsch der Eltern, daß ihre Güther auf ihre Kinder kommen sollen, und hätte der Marggraf Heinrich den Vertrag selbst gemacht, so würde man freilich annehmen müssen, daß er sich seine Töchter und Enkel gedacht,

D

und sein Wunsch auf diese beschränkt werden müssen. Allein er hat ihn nicht gemacht, also sind hier die Churfürstin Dorothea, und der Marggraf Philipp die Eltern, und ihr Wunsch gehet auf alle ihre Enkelinnen, die im Hause geboren, und kann nicht auf einige derselben eingeschränkt werden.

§. 15.

Endlich wenn das Verlangen der Marggräflieh Heinrichschen Prinzessinnen statt haben, und sie die Gelder nur allein haben sollten, so würden die Marggräflieh Friedrichschen Erben davon auf immer ausgeschlossen werden, und auf ewig allen Antheil daran, alle Hoffnung, verlieren. Das wäre hart, und stritte gegen alle Billigkeit, und natürliche Rechte. Denn Sie, diese drei Marggräfliehe Prinzessinnen, sind so wie jene, Urenkelinnen der Churfürstin, und Enkelinnen des Marggrafen. Sie sind im Marggräfliehen Hause geboren, Sie sind noch jezt, theils durch nähere Bande der Verwandtschaft mit dem Königlichen Hause verbunden, und theils haben Sie solches durch Ihre Nachkommenschaft mit den größten Häusern Europas verbunden. Ihre Prinzen dienen schon dem Staat, und durch

diese bleibt selbst ein Theil des Vermögens dem Staat. Und — und diese — diese Prinzessinnen! welche von ihren eigentlichen Stamm - Eltern noch nichts, noch irgend von deren Vermögen je eine Abfindung erhalten, sondern bloß ihre Eltern beerbt haben, diese Prinzessinnen wollte man so gänzlich ausschliessen, ohne alle Hoffnung ausschliessen, und es dagegen denen allein zuwenden, welchen in Absicht des Vermögens, und Ihrer Versorgung, bei gar keinen, oder nur einen Nachkommen, schon ein glücklicher Loos getroffen, und diese sollten nicht bloß ihren Vater wie jene beerben, sondern auch das durch Ihre Stammutter erworbene, und durch Ihre Söhne bisher erhaltene Vermögen, allein bekommen? Und wollten sich diejenigen, die dazu riethen, der Gefahr aussetzen, einem Theil ganz unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil zuzufügen, wann sie (nicht etwa einem klaren schon vorhandenen Gesetze, wovon dann der Gesetzgeber die Härte verantworten müste) sondern einer bestrittenen ganz zweifelhaften schwankenden Meinung der Rechtslehrer folgten? O! das kann, das wird kein Gesetzgeber, der nur über einen noch bis

jezt unentschiedenen Fall ein Gesetz, eine Entscheidung geben soll, das wird er, das wird kein liebevoller Vater seiner Familie zugeben. —

Nein — nein, ein jeder wird nach seiner besten Ueberzeugung seine Stimme dazu geben, daß es am sichersten und gerechtesten sey, die wohlthätigste Entscheidung zu wählen, und gleichen Anverwandten von gleicher Abstammung gleiche Theile zuzuwenden.

A. ANZEIGE,
der über vorstehende Rechtsfrage
vorhandenen besondren Schriften.

- 1) Stryk de filia nobili renunciante.
- 2) Knypschild de fideicommissis Cap. VIII.
- 3) Harprecht de regressu ad bona ab illustribus praecipue filiabus renunciata.
- 4) Cramer de Pacto hereditario renunciativo filiae nobilis.
- 5) Idem de Renunciationibus, clausulis reservationis, harumque valore & successione hanoica.
- 6) Desselben wohlgegründete Gegendeduction von der wahren Beschaffenheit des Hanauschen Primogenitur - Rechts.
- 7) Desselben Wetzlarsche Nebenstunden 16^{ten} Theil C. III.
- 8) Senckenberg de successione Filiarum in regnis & principatibus, & de successione austriaca.

- 9) Idem de Jure succedendi proximioris
feminae prae remotiore occasione suc-
cessionis hanoicae.
- 10) Nettelbladts Hallische Beiträge zur ju-
ristisch gelehrten Historie Tom. I.
- 11) Cocceji de Renunciationibus filiarum
illustrium.
- 12) Hellefeldt de successione illustrium tan-
quam privatorum in Allodia.
- 13) Madihn de efficacia pacti familiae illu-
stris agnato remotiori ius succedendi
tribuendi.
- 14) Oelrichs de jure & ordine succedendi
Collateralium in feudis & bonis stem-
maticis.
- 15) Gmelin und Elsässer gemeinnützige ju-
ristische Beobachtungen 4^{ter} Band.
- 16) Pütters auserlesene Rechtsfälle P. II.
- 17) Idem de jure privato principum.



Ka 5386

VD 18

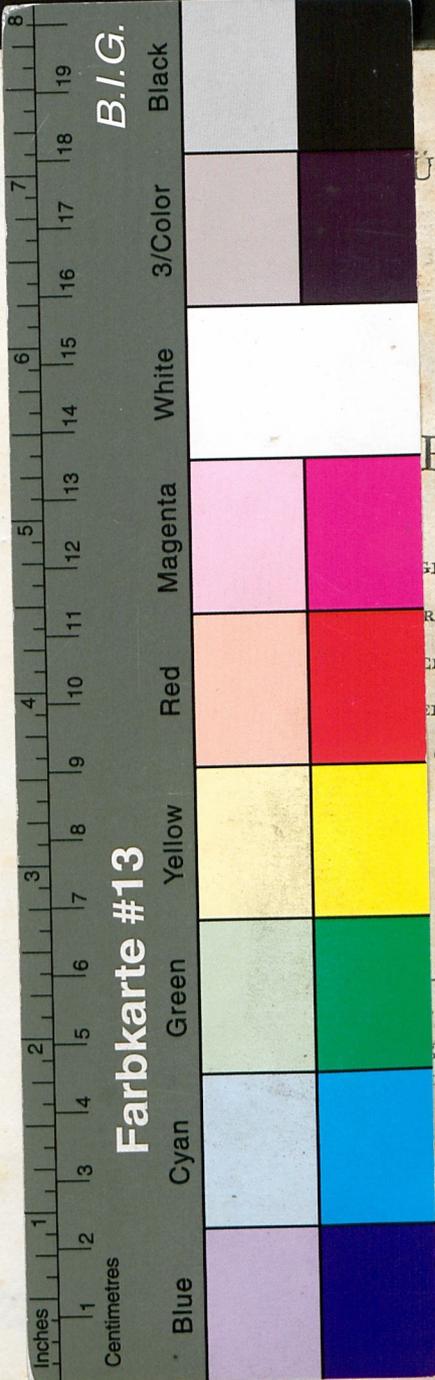
ULB Halle
002 277 069 3



nc







B.I.G.

Farbkarte #13

ÜBER DIE FRAGE
OB DER
WEIBLICHEN
HKKOMMENSCHAFT

DER
GEBRÜDERE MARGGRAFEN FRIEDRICH,
MARGGRAFEN HEINRICH ZU BRANDEN-
SCHWEDT, DIE AUS DER HERRSCHAFT
EDT HERAUSZUZAHLENDEN GELDER ZU
GLEICHEN THEILEN ZUSTEHEN
MÜSSEN?

zweifelhaften Sache, der billigsten
ung folgen, ist am gerechtesten und
en

I. 192. ff. de Diversis regul. jur.

BERLIN, 1789.

DER KÖNIGL. GEHEIM. OBERHOFBUCHDRUCKEREI,